

Datengetriebene:
Welches Text und Data Mining (TDM)
erlaubt ihnen § 60d UrhG-NEU?

Thomas Hartmann

Morgen, Kinder, wird's was geben!

Das neue Wissenschafts-Urheberrecht

Berlin, Dezember 2017



Das UrhWissG (ab 01.03.2018)

Die *Schranken* des Urheberrechts, vor allem §§ 52a, 52b und 53a UrhG werden aufgehoben, weitere wissenschaftsrelevante Schranken angepasst bzw. konsolidiert.

Unterabschnitt 4: *Gesetzlich erlaubte Nutzungen* für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen

- § 60a Unterricht und Lehre
- § 60b Unterrichts- und Lehrmedien
- § 60c Wissenschaftliche Forschung
- § 60d Text und Data Mining**
- § 60e Bibliotheken
- § 60f Archive, Museen und Bildungseinrichtungen

§ 60g Gesetzlich erlaubte Nutzung und vertragliche Nutzungsbefugnis
+
§ 60h Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen

Die beiden Grundprinzipien des UrhWissG:

§ 60g UrhG-NEU: Gesetzlich erlaubte Nutzung und vertragliche Nutzungsbefugnis

(1) Auf Vereinbarungen, die erlaubte Nutzungen nach den §§ 60a bis 60f zum Nachteil der Nutzungsberechtigten beschränken oder untersagen, kann sich der Rechtsinhaber nicht berufen.

(2) Vereinbarungen, die ausschließlich die Zugänglichmachung an Terminals nach § 60e Absatz 4 und § 60f Absatz 1 oder den Versand von Vervielfältigungen auf Einzelbestellung nach § 60e Absatz 5 zum Gegenstand haben, gehen abweichend von Absatz 1 der gesetzlichen Erlaubnis vor.

→ i.d.R. KEIN Lizenzvorrang vor gesetzlicher Nutzungserlaubnis.

Die beiden Grundprinzipien des UrhWissG:

§ 60h UrhG-NEU Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen

(1) Für Nutzungen nach Maßgabe dieses Unterabschnitts hat der Urheber Anspruch auf Zahlung

einer angemessenen Vergütung. Vervielfältigungen sind nach den §§ 54 bis 54c zu vergüten.

(2) (...)

(3) Eine **pauschale Vergütung oder eine repräsentative Stichprobe der Nutzung für die nutzungsabhängige Berechnung der angemessenen Vergütung genügt**. Dies gilt nicht bei Nutzungen nach den §§ 60b und 60e Absatz 5.

(4) Der Anspruch auf angemessene Vergütung kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

(5) Ist der Nutzer im Rahmen einer Einrichtung tätig, so ist nur sie die Vergütungsschuldnerin. (...)

→ **i.d.R. KEINE Einzelerfassung und Einzelabrechnung.**

Das UrhWissG (ab 01.03.2018)

Die *Schranken* des Urheberrechts, vor allem §§ 52a, 52b und 53a UrhG werden aufgehoben, weitere wissenschaftsrelevante Schranken angepasst bzw. konsolidiert.

Unterabschnitt 4: *Gesetzlich erlaubte Nutzungen* für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen

- § 60a Unterricht und Lehre
- § 60b Unterrichts- und Lehrmedien
- § 60c Wissenschaftliche Forschung
- § 60d Text und Data Mining**
- § 60e Bibliotheken
- § 60f Archive, Museen und Bildungseinrichtungen

§ 60g Gesetzlich erlaubte Nutzung und vertragliche Nutzungsbefugnis
+
§ 60h Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen

§ 60d UrhG Text and Data Mining (UrhWissG neu ab 01.03.2018)

(1) Um eine Vielzahl von Werken (Ursprungsmaterial) für die wissenschaftliche Forschung automatisiert auszuwerten, ist es zulässig,

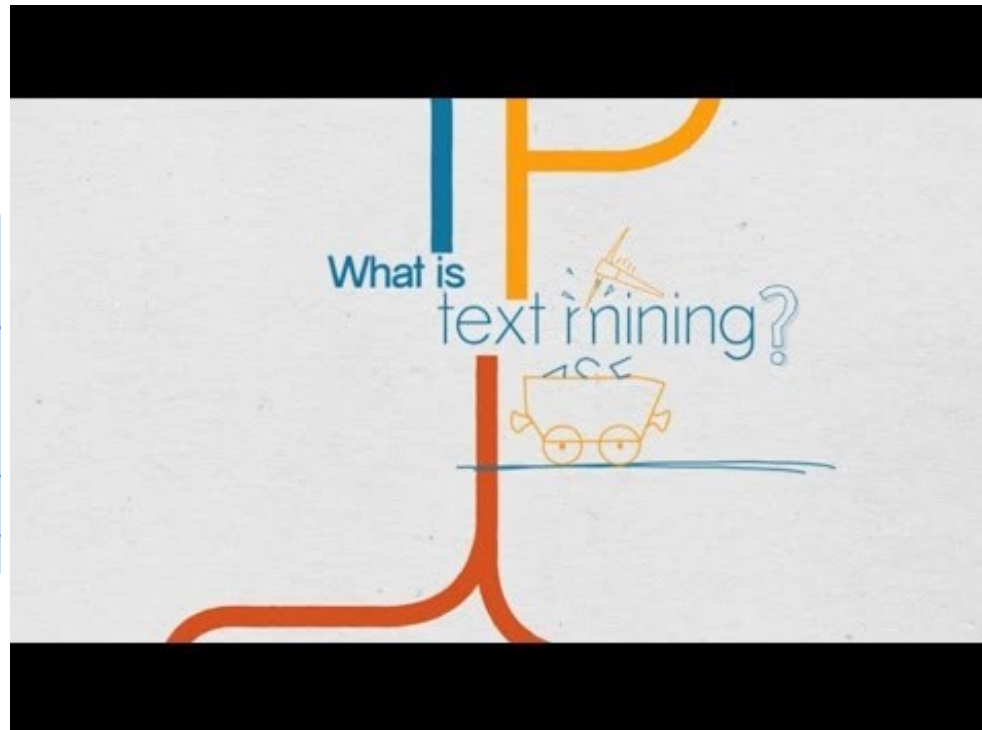
1. das Ursprungsmaterial auch automatisiert und systematisch zu vervielfältigen, um daraus insbesondere durch Normalisierung, Strukturierung und Kategorisierung ein auswertendes Korpus zu erstellen, und
2. das Korpus einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für die gemeinsame wissenschaftliche Forschung sowie einzelnen Dritten zur Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung öffentlich zugänglich zu machen.

Der Nutzer darf hierbei nur nicht-kommerzielle Zwecke verfolgen.

(2) Werden Datenbankwerke nach Maßgabe des Absatzes 1 genutzt, so gilt dies als übliche Benutzung nach § 55a Satz 1. Werden unwesentliche Teile von Datenbanken nach Maßgabe des Absatzes 1 genutzt, so gilt dies mit der normalen Auswertung der Datenbank sowie mit den berechtigten Interessen des Datenbankherstellers im Sinne von § 87b Absatz 1 Satz 2 und § 87e als vereinbar.

(3) Das Korpus und die Vervielfältigungen des Ursprungsmaterials sind nach Abschluss der Forschungsarbeiten zu löschen; die öffentliche Zugänglichmachung ist zu beenden. Zulässig ist es jedoch, das Korpus und Vervielfältigungen des Ursprungsmaterials den in den §§ 60e und 60f genannten Institutionen zur dauerhaften Aufbewahrung zu übermitteln.

<https://youtu.be/l3cjbB38Z4A>



Hartmann, Dezember 2017



§ 60d UrhG Text and Data Mining (UrhWissG neu ab 01.03.2018)

(1) Um eine Vielzahl von Werken (Ursprungsmaterial) für die wissenschaftliche Forschung automatisiert auszuwerten, ist es zulässig,

1. das Ursprungsmaterial auch automatisiert und systematisch zu vervielfältigen, um daraus insbesondere durch Normalisierung, Strukturierung und Kategorisierung ein auszuwertendes Korpus zu erstellen, und
2. das Korpus einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für die gemeinsame wissenschaftliche Forschung sowie einzelnen Dritten zur Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung öffentlich zugänglich zu machen.

Der Nutzer darf hierbei nur nicht-kommerzielle Zwecke verfolgen.

(2) Werden Datenbankwerke nach Maßgabe des Absatzes 1 genutzt, so gilt dies als übliche Benutzung nach § 55a Satz 1. Werden unwesentliche Teile von Datenbanken nach Maßgabe des Absatzes 1 genutzt, so gilt dies mit der normalen Auswertung der Datenbank sowie mit den berechtigten Interessen des Datenbankherstellers im Sinne von § 87b Absatz 1 Satz 2 und § 87e als vereinbar.

(3) Das Korpus und die Vervielfältigungen des Ursprungsmaterials sind nach Abschluss der Forschungsarbeiten zu löschen; die öffentliche Zugänglichmachung ist zu beenden. Zulässig ist es jedoch, das Korpus und Vervielfältigungen des Ursprungsmaterials den in den §§ 60e und 60f genannten Institutionen zur dauerhaften Aufbewahrung zu übermitteln.



§ 60d UrhG Text and Data Mining (UrhWissG neu ab 01.03.2018)

(1) Um eine Vielzahl von Werken (Ursprungsmaterial) für die wissenschaftliche Forschung automatisiert auszuwerten, ist es zulässig,

1. das Ursprungsmaterial auch automatisiert und systematisch zu vervielfältigen, um daraus insbesondere durch Normalisierung, Strukturierung und Kategorisierung ein auszuwertendes Korpus zu erstellen, und
2. das Korpus einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für die gemeinsame wissenschaftliche Forschung sowie einzelnen Dritten zur Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung öffentlich zugänglich zu machen.

Der Nutzer darf hierbei nur nicht-kommerzielle Zwecke verfolgen.

(2) Werden Datenbankwerke nach Maßgabe des Absatzes 1 genutzt, so gilt dies als übliche Benutzung nach § 55a Satz 1. Werden unwesentliche Teile von Datenbanken nach Maßgabe des Absatzes 1 genutzt, so gilt dies mit der normalen Auswertung der Datenbank sowie mit den berechtigten Interessen des Datenbankherstellers im Sinne von § 87b Absatz 1 Satz 2 und § 87e als vereinbar.

(3) Das Korpus und die Vervielfältigungen des Ursprungsmaterials sind nach Abschluss der Forschungsarbeiten zu löschen; die öffentliche Zugänglichmachung ist zu beenden. Zulässig ist es jedoch, das Korpus und Vervielfältigungen des Ursprungsmaterials den in den §§ 60e und 60f genannten Institutionen zur dauerhaften Aufbewahrung zu übermitteln.

Aus der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/12329, S. 40 -42):

Zu § 60d (Text und Data Mining)

Die Vorschrift ermöglicht es, auf gesetzlicher Grundlage Werke mit Inhalten aller Art automatisiert auszuwerten, z.B. Werke mit Texten, Daten, Bildern, Tönen oder audiovisuellen Inhalten, um damit nicht kommerzielle wissenschaftliche Forschung zu betreiben. Schlagwortartig wird dieser Vorgang häufig als sogenanntes Text und Data Mining bezeichnet. Die Regelung hat keinen Vorläufer im bisherigen deutschen Recht.

(...)

§ 60d UrhG-E schafft keinen Anspruch auf Zugang zu geschütztem Ursprungsmaterial. Die Norm setzt diesen Zugang vielmehr voraus. Sie gestattet beispielsweise also, im Bestand der Institutsbibliothek vorhandene Texte oder über Fernleihe beschafftes Schrifttum zu scannen und durchsuchbar zu machen, um so das sogenannte Text und Data Mining durchzuführen. Sie erlaubt auch die Verwendung von digitalem Ursprungsmaterial, z. B. soweit der Rechtsinhaber es jedermann im Internet zur Verfügung stellt.

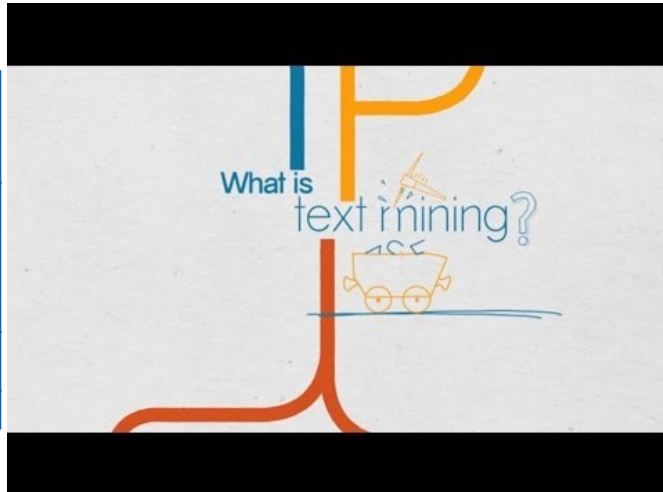
Absatz 1 enthält den Erlaubnistatbestand. Absatz 2 regelt eine Klarstellung für den Fall, dass sich die benutzten Inhalte in Datenbankwerken oder Datenbanken befinden, denn die Vorschrift gilt auch für Datenbankwerke und gemäß § 87c UrhG-E auch für Datenbanken. Absatz 3 erlaubt die langfristige Aufbewahrung der Inhalte. Werden Inhalte genutzt, die zum Online-Abruf bereitstehen, und setzt der Rechtsinhaber dabei technische Schutzmaßnahmen ein, dürfen diese wegen § 95b Absatz 3 UrhG nicht umgangen werden. Die Nutzung ist gemäß § 60h Absatz 1 UrhG-E zu vergüten.

(...)



§ 60d UrhG Text and Data Mining (UrhWissG neu ab 01.03.2018)

- (1) Um eine Vielzahl von Werken (Ursprungsmaterial) für die wissenschaftliche Forschung automatisiert auszuwerten, ist es zulässig,
1. das Ursprungsmaterial auch automatisiert und systematisch zu vervielfältigen, um daraus insbesondere durch Normalisierung, Strukturierung und Kategorisierung ein auszuwertendes Korpus zu erstellen, und
 2. das Korpus einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für die gemeinsame wissenschaftliche Forschung sowie einzelnen Dritten zur Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung öffentlich zugänglich zu machen.
- Der Nutzer darf hierbei nur nicht-kommerzielle Zwecke verfolgen.
- (2) Werden Datenbankwerke nach Maßgabe des Absatzes 1 genutzt, so gilt dies als übliche Benutzung im Sinne von § 55a Satz 1. Werden unwesentliche Teile von Datenbanken nach Maßgabe des Absatzes 1 genutzt, so gilt dies mit der normalen Auswertung der Datenbank sowie mit den berechtigten Interessen des Datenbankherstellers im Sinne von § 87b Absatz 1 Satz 2 und § 87e als vereinbar.
- (3) Das Korpus und die Vervielfältigungen des Ursprungsmaterials sind nach Abschluss der Forschungsarbeiten zu löschen; die öffentliche Zugänglichmachung ist zu beenden. Zulässig ist es jedoch, das Korpus und Vervielfältigungen des Ursprungsmaterials den in den §§ 60e und 60f genannten Institutionen zur dauerhaften Aufbewahrung zu übermitteln.



Die „Auswertung selbst, der Kern des sogenannten Text und Data Mining, ist keine urheberrechtlich relevante Handlung.“

BT-Drucks. 18/12329 S. 40

Empfehlung zur Vertiefung:

Text and Data Mining: STM Statement & Sample Licence (2012),
siehe

<http://www.stm-assoc.org/copyright-legal-affairs/licensing/text-and-data-mining-stm-statement-sample-licence/>

Hartmann, Dezember 2017

(P):

Noch keine weit etablierten Tools bzw.
Schritte bei TDM



Datengetriebene:
Welches Text und Data Mining (TDM)
erlaubt ihnen § 60d UrhG-NEU?

Thomas Hartmann

Morgen, Kinder, wird's was geben!

Das neue Wissenschafts-Urheberrecht

Berlin, Dezember 2017

